

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

UrhG § 97; BGB § 242 Cc

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein aus dem
Urheberrecht hergeleiteter Anspruch verwirkt werden
kann.

BGH, Urt. v. 13. Februar 1981 - I ZR 43/79 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 43/79

URTEIL

Verkündet am
13. Februar 1981
Köhler,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Firma K [REDACTED] I [REDACTED] Inc. 240 G [REDACTED] Avenue,
G [REDACTED], C [REDACTED], 06830 USA, vertr. d. i. Präsi-
denten Mr. C [REDACTED] und Mr. S [REDACTED], daselbst,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Firma H [REDACTED] KG, N [REDACTED], vertr. d. i. pers. haft. Gesell-
schafter Walter T [REDACTED], Horst H [REDACTED] und Firma H [REDACTED] &
T [REDACTED] Verwaltungs-GmbH,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

23

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1981
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und
die Richter Alff, Dr. Piper, Dr. Erdmann und
Dr. Teplitzky

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Stuttgart vom 7. Februar 1979
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Zwischen 1953 und 1957 entwarf der im Jahre 1961
verstorbene Eero S. [REDACTED] die in der Klage näher be-
zeichneten Stühle und Tischfüße. An diesen bestanden
nationale und internationale Geschmacksmusterrechte,
die abgelaufen sind.

Aufgrund der Verträge zwischen den Rechtsvor-
gängerinnen der Klägerin und S. [REDACTED] vom 2. Mai 1957
stellt die Klägerin diese Stühle und Tische her und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



vertreibt sie in der Bundesrepublik durch eine Tochtergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft, bis 1976 die Firma K [REDACTED] I [REDACTED] GmbH, jetzt die Firma K [REDACTED] I [REDACTED], Zweigniederlassung der K [REDACTED] O [REDACTED] LTD, USA.

Die Beklagte stellt Möbelbeschläge und Möbel her und vertreibt diese. Sie vertreibt auch Stühle und Tischfüße, die denen der Klägerin ähnlich sind.

Mit Fernschreiben vom 28. Oktober 1977 hat die Klägerin die Beklagte abgemahnt. Sie nimmt an den Stühlen und Tischfüßen Urheberrechtsschutz in Anspruch, den sie nach dem Vertrag mit S [REDACTED] geltend machen könne. Die Stühle und Tischfüße der Beklagten seien Nachahmungen ihrer Produkte. Daneben hält sie den Tatbestand des sklavischen Nachbaus und damit einen Verstoß gegen § 1 UWG für gegeben.

Die Beklagte hält ein Urheberrecht nicht für gegeben und bestreitet einen Nachbau. Aufgrund des Vertrages mit S [REDACTED] sei die Klägerin weder Rechtsinhaberin noch zur Prozeßführung befugt. Außerdem habe die Klägerin Unterlassungsansprüche durch ihre Untätigkeit bis zum Abmahnungsschreiben von 1977 verwirkt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge aus den Vorinstanzen weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht führt ohne Rechtsirrtum aus, die Klägerin sei zur Prozeßführung befugt, weil die Erben des allein als Urheber in Frage kommenden Entwerfers S. [REDACTED] die Klägerin zur Geltendmachung auch ihrer etwaigen Rechte allein im eigenen Namen ermächtigt hätten. Darüber hinaus bestehen gegen die Prozeßführungsbefugnis der Klägerin in gewillkürter Prozeßstandschaft auch dann keine Bedenken, wenn sie aus dem Vertrag vom 2. Mai 1957 nur einfache schuldrechtliche Nutzungsbefugnisse herleiten könnte (vgl. BGH v. 21. 11. 1958 - I ZR 98/57 LM Nr. 8 und § 8 LitUrhG - Der Heiligenhof).

II. Da der als Urheber benannte S. [REDACTED] Ausländer ist, hätte das Berufungsgericht zunächst prüfen müssen, ob die Klägerin für ihn nach § 121 UrhG Urheberrechtsschutz nach Inlandsrecht in Anspruch nehmen kann. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob - wie nach dem Sachverhalt naheliegt - die Klägerin in den USA einen inzwischen abgelaufenen Design-Patent-Schutz erlangt hatte und schon allein aufgrund dessen ein Urheberrechtsschutz aus Rechtsgründen ausscheidet (vgl. BGH v. 23. 1. 1981 - I ZR 48/79 - Rollhocker - zur Veröffentlichung bestimmt).

Für die weitere Erörterung ist zu unterstellen, daß S. [REDACTED] Urheberrechtsschutz nach Inlandsrecht genießt.

III. Es ist ferner mit dem Berufungsgericht zu unterstellen, daß für die hier zu beurteilenden Möbel des Urhebers S. [REDACTED] Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 2 UrhG besteht und daß die Möbel der Beklagten die charakteristischen Eigenheiten der Werke S. [REDACTED] übernehmen, so daß dadurch dessen Urheberrecht verletzt wird (§ 97 Abs. 1 UrhG).

IV. Den als begründet zu unterstellenden Unterlassungsansprüchen der Klägerin steht nach Auffassung des Berufungsgerichts der Einwand der Verwirkung entgegen. Mit diesem Einwand soll die illoyal verspätete Geltendmachung von Rechten gegenüber dem Verpflichteten ausgeschlossen werden; er beruht auf dem Rechtsgrundsatz des § 242 BGB und ist eine besondere Form der unzulässigen Rechtsausübung; die Entscheidung über sein Vorliegen erfolgt durch Abwägen aller auf beiden Seiten zu berücksichtigenden Umstände, wobei Art und Inhalt des geltend gemachten Rechts für die Voraussetzungen und die Maßstäbe von besonderer Bedeutung sind (vgl. für zeichen-, ausstattungs-, kennzeichnungs- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche BGHZ 1, 31, 32 - Störche; 5, 189, 195 - Zwillinge; 16, 82, 90 - Wickelsterne; 21, 66, 78 - Hausbücherei; 26, 52, 64 - Sherlock Holmes). Urheberrechtliche Ansprüche, wie sie hier geltend gemacht werden, sind Ausfluß eines Rechts, das seinen Wert aus der ihm zugrundeliegenden schöpferischen, geistigen Leistung erhält und das persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Schutz aus den Verfassungssätzen der Kunstfreiheitsgarantie und des Eigentums genießt (vgl. BVerfGE 31, 229 = NJW 1971, 2163). Dieser Schutz schließt zwar eine Verwirkung von aus dem Urheberrecht hergeleiteten Ansprüchen

nicht grundsätzlich aus (vgl. BGHZ 11, 135, 151 - Lautsprecherübertragung; 67, 56, 68 - Schmalfilmrechte), doch muß bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen die Wertigkeit des Urheberrechts hoch angesetzt werden. Das erfordert zunächst, daß der Verletzer sich einen so wertvollen Besitzstand geschaffen hat, daß es geboten erscheint, die Verwirkung eines urheberrechtlichen Anspruchs in Betracht zu ziehen. Ferner ist erforderlich, daß angesichts des wertvollen Besitzstandes die Rechtsverletzung dem Rechtsinhaber so offenbar wird, daß sein Schweigen vom Verletzer als Billigung gedeutet werden kann oder jedenfalls als sicherer Hinweis, der Rechtsinhaber werde von der Verfolgung seiner Rechte absehen. Diesen Grundsätzen werden die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gerecht: Im einzelnen: Das Berufungsgericht konnte seine Folgerung (BU 10), die Klägerin sei mit dem Nachbau ihrer Gegenstände einverstanden, nicht damit begründen, es bestünden gegen die Urheberrechtsschutzfähigkeit der Stühle und Tischbeine Bedenken; denn die schöpferische Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG hat das Berufungsgericht unterstellt ebenso wie den Verletzungstatbestand; bei einer solchen Lage bestand für das Berufungsgericht kein Anhalt für die Annahme, die Klägerin oder der Urheber seien mit einer Verletzung ihrer Rechte einverstanden oder nähmen derartige Verletzungen durch Nachbau hin. Überdies ist die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu billigen, der Auffassung der Beklagten, die Klägerin werde Verletzungen etwaiger Urheberrechte nicht verfolgen, sei zuzustimmen, weil zweifelhaft sei, ob überhaupt eine eigene geistige Schöpfung vorliege und kein Anhalt für eine bewußte Rechtsverletzung durch die Beklagte bestehe. Eine solche

Betrachtungsweise würde die vom Berufungsgericht nicht getroffene Feststellung voraussetzen, daß das - unterstellt schutzfähige - Werk an der unteren Grenze der Schutzfähigkeit stünde. Für diesen Gedanken ist zudem regelmäßig im Urheberrecht kein Raum; wer, wie hier zu unterstellen ist, die charakteristischen Eigenheiten eines fremden Werks übernimmt, trägt das volle Risiko, daß er fremdes Urheberrecht verletzt.

Dem Berufungsgericht kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als es aus dem Zeitschriftenartikel (Spiegel 16/1960) Folgerungen für eine Verwirkung der Unterlassungsansprüche der Klägerin zieht (BU 11/12); das Berufungsgericht führt dazu im einzelnen aus, die Enkelfirma der Klägerin habe den Artikel zur Kenntnis nehmen müssen; die Beklagte habe von einer solchen Kenntnis ausgehen dürfen; in dem Artikel heiße es, die Stuttgarter Vertreter von Florence K. [REDACTED] versagten es sich prinzipiell, gegen Nachahmungen (muß richtig heißen: "Nachempfindungen") vor Gericht anzustreiten; Florence K. [REDACTED] habe sich dahin geäußert, nach der Rechtslage sei nur die sklavische Nachahmung verboten; die Klägerin habe nicht vorgetragen, daß sie oder ihre Stuttgarter Enkelfirma etwa dieser Passage im Spiegelartikel jemals öffentlich entgegengetreten sei; der Spiegelleser habe daraus entnehmen können, daß die Klägerin nur gegen unlauteren Wettbewerb durch sklavisches Nachahmung vorgehe, aber selbst nicht an ein Urheberrecht glaube.

Aus diesem Spiegelartikel, der zur Zeit des ersten Auftretens der angegriffenen Möbel der Beklagten

(1971) schon über zehn Jahre zurücklag, ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nichts für eine Verwirkung von Rechten der Klägerin zu entnehmen. Dort sind keine konkreten Fälle der Duldung von Nachbauten der hier in Betracht kommenden Möbel aufgeführt. Es läßt sich aus dem Satz, man werde nicht Nachempfındungen, sondern nur sklavische Nachahmungen vor Gericht verfolgen, nicht entnehmen, die Klägerin werde die Verletzung von Urheberrechten hinnehmen. Davon abgesehen, sind Presseartikel der hier vorliegenden Art allgemein nicht geeignet, Verletzern einen Vertrauensschutz zu gewähren. Ob die Klägerin oder ihre Enkelfirma den Artikel kannte, ist rechtlich unerheblich.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann die Beklagte einen Vertrauensschutz als Grundlage einer Verwirkung auch nicht aus ihrer Erkundigung bei ihrer Lieferfirma im Jahre 1971 herleiten (BU 15). Eine solche Erkundigung könnte allenfalls ihr Verschulden ausschließen, aber keinesfalls gegenüber der insoweit unbeteiligten Klägerin einen Vertrauens-tatbestand begründen.

Schließlich führt das Berufungsgericht aus (BU 15), die Beklagte zeige die Möbel seit 1971 in ihrem Katalog. Die Firma K [REDACTED] I [REDACTED] habe schon 1972 unter Angabe von Artikelnummern anhand dieses Kataloges bestellt, also den Katalog benutzt und gleichwohl keine Schritte gegen die Beklagte unternommen. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat die Beklagte während und infolge der Untätigkeit der Klägerin einen wertvollen Besitzstand erlangt; die Beklagte verkaufe durchschnittlich

2000 Gestelle pro Jahr mit Umsätzen bis zu 160.000,-- DM und 170.000,-- DM.

Dieser Beurteilung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Es fehlt zunächst schon an einem wertvollen Besitzstand, auf den sich die Beklagte berufen könnte. Umsätze in der vom Berufungsgericht festgestellten Höhe von 160.000,-- DM bis 170.000,-- DM = 1 % des jährlichen Umsatzes der Beklagten reichen unter den hier vorliegenden Umständen weder absolut noch im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Beklagten aus, eine Verwirkung zu begründen. Darüber hinaus hat die Beklagte auch hier keinen Sachverhalt vorgetragen, der ihr Vertrauen hätte rechtfertigen können, die Klägerin werde ihre Urheberrechte nicht verfolgen. Die angegriffenen Möbel sind auf Seite 634, 635 des umfangreichen Katalogs abgebildet; die Geschäftstätigkeit der Beklagten und damit auch der Inhalt des Katalogs betrifft in erster Linie Beschläge und nur am Rand auch Möbel. Bei dieser Sachlage konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, daß ein Verantwortlicher

der Klägerin den Katalog in seinem vollen Inhalt prüfen werde, wenn Zubehör bestellt werden sollte; die Beklagte konnte deshalb auch nicht darauf vertrauen, weil die Klägerin schweige, werde sie gegen Verletzungen ihrer Urheberrechte nichts unternehmen.

v. Gamm

Alff

Piper

Erdmann

Teplitzky